

**Bewerbungsbedingungen
für das
Frühlingsfest 2018 (09. – 13.05.2018)
und
JURA-Volksfest 2018 (10. – 20.08.2018)
in Neumarkt i.d.OPf.**

- Bewerbungen für beziehereigene Essensgeschäfte**
- Bewerbungen für eine städtische Essensverkaufseinrichtung**

Bewerbungen müssen bis spätestens **15.01.2018** unter Verwendung des offiziellen Bewerbungsformulars schriftlich bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. eingehen.

Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist das Datum des Poststempels bzw. bei persönlicher Abgabe der Eingangsstempel der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Für jedes Geschäft sind gesonderte Bewerbungsformulare einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Bewerber, die ihr Gesuch verspätet einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus. Unvollständige oder nicht auf einem vorgegebenen Formblatt eingereichte Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Für Neubewerber von Essensständen steht ein städtischer Wechselplatz mit einer städtischen Verkaufseinrichtung (ca. 5 m x 4 m) zur Verfügung. Der Bewerber hat zu erklären, ob er mit den Pachtbedingungen, die in den Vergaberichtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für die Zulassung zum Frühlingsfest und JURA-Volksfest enthalten sind, einverstanden ist.

Ortsansässige Geschäfte werden grundsätzlich bevorzugt. Der Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in Neumarkt i.d.OPf. muss nachgewiesen werden.

Die Gesuche für beziehereigene Essensgeschäfte und im Falle des Wechselplatzes für die städtische Verkaufseinrichtung müssen Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten, die eine Bewertung der Vergabekriterien ermöglichen. Insoweit wird auf

das offizielle Bewerbungsformular und auf die Vergaberichtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für die Zulassung zum Frühlingsfest und JURA-Volksfest 2018 verwiesen. Unter anderem hat der Bewerber hierfür Folgendes zu beachten:

- Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken ausschließlich über die Getränke liefernde Brauerei.
- Verkauf von Bier und alkoholischen Getränken nur nach ausdrücklicher Ausnahmegenehmigung im Vertrag mit der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zulässig.
- Ordnungsgemäßer Betrieb eines geeigneten Fettabscheiders, soweit fetthaltige Abwässer in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.
- Beteiligung an den Kosten zur Müllentsorgung und an den Kosten des Feuerwerks der Schausteller nach Bestimmung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. aufgrund billigem Ermessen.

Das offizielle Bewerbungsformular kann im Internet unter www.neumarkt.de/de/kultur/feste.html heruntergeladen bzw. bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. angefordert werden.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für die Zulassung zum Frühlingsfest und JURA-Volksfest sind im Internet unter www.neumarkt.de/de/kultur/feste.html abrufbar.

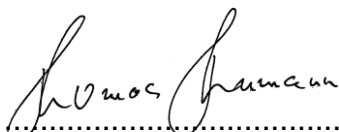
Im Rahmen des Gestaltungswillens behält sich die Stadt Neumarkt i.d.OPf. Sonderregelungen vor.

Zu- und Absagen sowie Verträge ergehen nur in Schriftform. Mündliche Erklärungen sind nicht rechtsverbindlich und begründen keinerlei Ansprüche.

Im Übrigen gelten die "Vergaberichtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für die Zulassung zum Frühlingsfest und zum JURA-Volksfest" (siehe Internetseite der Stadt Neumarkt i.d.OPf. unter www.neumarkt.de/de/kultur/feste.html).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Bewerbungen so wie gegebenenfalls bei Vertragsverhältnissen geschäftliche und persönliche Daten elektronisch gespeichert, an Dritte weitergegeben und Zulassungslisten veröffentlicht werden.

Stadt Neumarkt i.d.OPf., 19.10.2017



.....
Thomas Thumann
Oberbürgermeister